

## 1 Geltung

- 1.1 Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen oder Bedingungen schriftlich mit uns vereinbart wurden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für jedes (auch zukünftige) Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner (Kunden). Die Geltung eigener Einkaufs- oder sonstiger Vertragsbedingungen eines Vertragspartners wird ausgeschlossen. Alle abgeschlossenen Verträge und deren Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Es gelten grundsätzlich sämtliche auf das Auftragsverhältnis anzuwendenden einschlägigen EN-Normen bzw. deren nationale Entsprechungen bzw. Adaptierungen (DIN-Normen, ÖNormen, AFNOR sowie SIA-Normen) in der zuletzt gültigen und veröffentlichten Fassung.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Angebotslegung verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrags.
- 2.2 Verbindliche Vertragsabschlüsse für die Annahme eines Auftrags bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterfertigung durch den Vertragspartner und hsb.
- 2.3 Bestellungen von Ersatzteilen (insbesondere über unser Online-Bestelltool) bedürfen der rechtsverbindlichen Unterfertigung durch den Vertragspartner.

## 3 Preise

- 3.1 Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich grundsätzlich (sofern im Angebot nicht explizit anders ausgewiesen) netto und ab Werk exklusive Verpackung und Verladung. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie allfällige sonstige Steuern, Zölle und Gebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden – sofern diese vom Vertragspartner nicht direkt getragen werden - zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Unsere Preise beruhen auf gegenwärtigen Kosten für Material, Energie und Löhne. Liegt zwischen Auftragserteilung und Ausführung ein längerer Zeitraum und ändern sich in diesem Zeitraum die Preise, sind wir berechtigt zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.
- 3.3 Mehrkosten, die aus ungeeignetem Zustand von kundenseits beigestellten Materialien, Baugründen oder bauseitigen Leistungen entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

## 4 Transportrisiko, Lieferung, Abnahme

- 4.1 Alle Gefahren gehen auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Transporteur übergeben wurde. Verladung, Transport und Abladung erfolgt immer auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn Frankolieferung vereinbart wurde. Eine Transportversicherung wird von uns grundsätzlich nicht gedeckt sondern wird von uns nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Kundenwunsch und auf Kosten des Vertragspartners veranlasst.
- 4.2 Unsere Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich es sei denn, es wurden bei Vertragsabschluss genaue Lieferzeiten und Terminangaben vereinbart. Können vereinbarte Lieferzeiten und Termine aus Gründen nicht eingehalten werden, die dem Kunden zuzuordnen sind, so sind wir ohne Fristsetzung zum Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt
- 4.3 Verweigert der Vertragspartner, innerhalb von 14 Tagen nach der von uns erfolgten Fertigstellungsanzeige, einen Abnahmetermin wahrzunehmen und ein Abnahmeprotokoll zu unterfertigen, so gilt unsere Lieferung/Leistung als mängelfrei abgenommen. Das Fehlen von bauseits auszuführender Gewerke hindert die Abnahme unseres Gewerkes nicht. Außerdem geht jede Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über und es beginnt der Fristenlauf für die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner (sofern der Fristenlauf nicht anderweitig geregelt wurde). Dies gilt sinngemäß auch für alle faktischen Inbetriebnahmen unseres Gewerkes.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern bei Vertragsabschluss nicht explizit anders vereinbart, sind alle unserer Rechnungen sofort und ohne Abzüge (Rabatte oder Skonti) fällig.
- 5.2 Bei Zahlungszielüberschreitungen verrechnen wir Mahnspesen iHv € 12,00 sowie Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen durch den Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Jede von uns gelieferte Ware sowie jedes Gewerk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen und sämtliche erforderlichen Registrierungs-, Publizitäts-, und sonstigen Formvorschriften einzuhalten, wobei der Vertragspartner im Falle eines diesbezüglichen Unterlassens hsb für allfällig daraus entstehende Nachteile schad- und klaglos zu halten hat. Falls der Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte oder durch Einbau in Gebäuden erlöschen sollte, so tritt der Vertragspartner mit der Auftragserteilung alle aus dieser Weiterveräußerung oder den Einbau gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an hsb ab.

## 7 Urheberrechte, Schutzrechte Dritter

- 7.1 Alle an den Kunden bzw. dessen Vertreter ausgehändigten Unterlagen (insbesondere Pläne, Skizzen, Projekt- und Lieferunterlagen (einschließlich Patente, Marken, Muster, Urheberrechte, Design, Know How, technischer und ablauftechnischer Information, ...) sowie Angebote) unterliegen unserem Urheberrecht. Der Kunde hat daran nur ein dem vertraglichen Umfang entsprechendes Nutzungsrecht.
- 7.2 Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Beachtung von Urheberrechten und anderen Schutzrechten an allen uns von ihm übergebenen Unterlagen.

## 8 Mängel, Gewährleistung

- 8.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – unverzüglich nach Erhalt (Lieferung, Abholung, Abnahme) soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, vom Vertragspartner zu untersuchen und im Falle eines Mangels ebenso unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Ein Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners besteht grundsätzlich nur, wenn sämtliche Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen erfüllt wurden.
- 8.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen

## 9 Schadenersatz und Haftung

- 9.1 Für Schäden aller Art, einschließlich Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen und aufgrund von Mängeln haften wir nur, soweit wir diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben. Jeder darüber hinausgehende Anspruch, soweit nicht zwingend, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Unsere Haftung ist des Weiteren auf die Leistung aus einer Betriebshaftpflichtversicherung und darüber hinaus jedenfalls auf den Auftragswert der den jeweiligen Ansprüchen zugrunde liegenden Leistung betragsmäßig beschränkt.
- 9.3 Die Haftung für Erfüllungsgehilfen wird im gleichen Umfang ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vertragspartner haftet für jede Beschädigung und nachteilige Behandlung unserer Gewerke durch von ihm beauftragte Dritte.

## 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Der Erfüllungsort für unsere Lieferung und die Zahlung des Vertragspartners ist 4870 Vöcklamarkt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Vertragspartner ist das Landesgericht Wels. Anzuwenden ist österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der (Übrigen) Bedingungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt. Regelungslücken sind von den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der Grundabsichten des geschlossenen Vertrages und dieser AVB wie vernünftige Unternehmer auszufüllen.